



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

20. März 1995

Zl. 353.110/52-I/6/95

XIX. GP-NR

407/AB

1995 -03- 2 2

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

ZU

400/J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Mag. Stadler, Böhacker und Kollegen haben am 20. Jänner 1995 unter der Nr. 400/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wahlordnung zur Handelskammerwahl gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurden die geltenden Bestimmungen des HKG betreffend die Wahlen zu den Organen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Verfassungsrecht bereits einer Überprüfung unterzogen?
2. Wenn ja, wie lautet die Stellungnahme des Verfassungsdienstes?
3. Wurden die Bestimmungen der geltenden HKWO 1994 und der Fachgruppenordnung (BGBl.Nr. 182/1946 in der Fassung der Verordnung BGBl. 787/1994) vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Verfassungsrecht sowie dem HKG und anderen einschlägigen Bestimmungen bereits einer Überprüfung unterzogen?
4. Wenn ja, wie lautet die Stellungnahme des Verfassungsdienstes?

- 2 -

5. Halten Sie die Festlegungen der Mandatszahlen im Wahlkatalog der HKWO 1994 mit dem im § 44 HKG festgelegten Grundsatz des Verhältniswahlrechtes vereinbar?
6. Halten Sie insbesondere den Umstand, daß in vielen Fachgruppen (Fachvertretungen) nur ein Mandat zu vergeben ist, mit dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes vereinbar?
7. Halten Sie den Umstand, daß in einzelnen Fachgruppen (Fachvertretungen) weniger Wähler wahlberechtigt sind als Mandate zu vergeben sind, mit dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes vereinbar?
8. Beabsichtigen Sie, den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit einer (neuerlichen) Überprüfung der für das Wahlrecht maßgebenden Bestimmungen des HKG und der HKWO 1994 zu betrauen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Handelskammergesetz und seine bisherigen zehn Novellen gehen mit einer Ausnahme (4. Handelskammergesetz-Novelle, BGBl.Nr. 208/1969) nicht auf Regierungsvorlagen, sondern auf Initiativanträge zurück. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat bei solchen Anträgen nicht in gleicher Weise Gelegenheit, Stellung zu nehmen, wie dies bei Regierungsvorlagen der Fall ist.

Abschnitt V des Handelskammergesetzes, der das Wahlverfahren regelt, wurde durch die 4. Handelskammergesetz-Novelle geschaffen, mit der weiters andere wahlrechtliche Bestimmungen des Handelskammergesetzes geändert wurden. Diese Novelle geht, mit geringfügigen Änderungen, die im Ausschuß erfolgten (vgl. den Bericht des Handelsausschusses 1284 BlgNR 11.GP), auf die Regierungsvorlage 1219 BlgNr 11.GP zurück. Einer der Schwerpunkte dieser Novelle bestand in der Aufnahme der wesentlichen Bestimmungen der damaligen Handelskammerwahlordnung in das Gesetz. Die im gegebenen Zusammenhang interessierenden Regelungen betreffend das Verhältniswahlrecht und die Festsetzung der Mitgliederzahl von Fachgruppenausschüssen fanden sich jedoch

- 3 -

bereits in der Stammfassung des Handelskammergesetzes BGBl.Nr. 182/1946; der durch die 4. Handelskammergesetz-Novelle geschaffene § 79 übernahm inhaltlich die Bestimmung des § 30 Abs. 3 zweiter Satz der Stammfassung, wobei die Wendung "Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten" an die Stelle der Formulierung "unter tunlichster Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder" trat.

Auf Grund der internen Registratur kann gesagt werden, daß der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts im Begutachtungsverfahren zur 4. Handelskammergesetz-Novelle eine Stellungnahme abgegeben hat, die einschlägigen Akten sind jedoch nicht mehr verfügbar.

Zu den Fragen 3 und 4:

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts hat im Begutachtungsverfahren zur Handelskammerwahlordnung 1994 keine Stellungnahme abgegeben.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Bei diesen Fragen handelt es sich zum einen um solche der Auslegung des Handelskammergesetzes, das im § 79 Abs. 1 für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Fachgruppenausschüsse bzw. die Anzahl der Fachvertreter eine Regelung enthält, die laut Auskunft des Verfassungsdienstes - prima vista - keine Verfassungswidrigkeit erkennen läßt. Zum anderen geht es dabei um die Durchführung von Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere im Verordnungswege. Diese Angelegenheiten, und zwar einschließlich des Aspekts der Gesetzmäßigkeit dieser Verordnungsregelungen, fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts. Vielmehr hat jeder Bundesminister die ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen.

